OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400754/7/HW

Datum:
Linz, 4. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von D D, X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 02.06.2023, GZ: 0027288/2022 AS/VS, betreffend Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 01.02.2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und es werden die verhängte Geldstrafe auf 200 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 22 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens auf 20 Euro herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: „Bf“) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 - BStMG eine Verwaltungsstrafe verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde des Bf.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nach Einholung eines Gutachtens am 01.02.2024 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. In der Ladung zu dieser Verhandlung (ON 4) wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich darauf hingewiesen, dass es in Übereinstimmung mit dem Vorlageschreiben der belangten Behörde (vorläufig) davon ausgeht, dass die E-Mails des Bf vom 05.06.2023 eine Beschwerde gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 02.06.2023 darstellen und es erging die Aufforderung, dies mitzuteilen, sofern mit diesen Eingaben keine Beschwerde erhoben werden sollte.

I.4. Trotz Ladung sind weder der Bf noch die belangte Behörde zur Verhandlung erschienen. Gemäß § 45 Abs. 2 VwGVG hindert das Nichterscheinen einer Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung weder die Durchführung der Verhandlung noch die Fällung des Erkenntnisses, die Verhandlung konnte daher in Abwesenheit der geladenen Parteien durchgeführt werden. Daran ändert im Übrigen auch die Eingabe ON 5 nichts, da eine Entschuldigung mit (beruflicher Verhinderung in Form) einer Firmenreise für sich genommen noch keinen zwingenden Grund für eine Vertagung darstellt (vgl. VwGH 20.12.2021, Ra 2018/08/0013), insbesondere ist verfahrensgegenständlich nicht ersichtlich, dass eine Verhinderung des Bf durch die behauptete Firmenreise so zwingend wäre, dass sie nicht etwa durch entsprechende rechtzeitige Dispositionen beseitigt hätte werden können (vgl. VwGH 03.01.2018, Ra 2017/11/0207; 20.12.2021, Ra 2018/08/0013).

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

II.1.1. Der Bf hat am 12.09.2021, um 12:19 Uhr, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, auf dem mautpflichtigen Straßennetz am im Spruch des Straferkenntnisses näher bezeichneten Ort (A7, Abschnitt Linz Voest-Linz Wiener Straße, km 007,999) gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Zum oben genannten Zeitpunkt der Benützung des mautpflich-

tigen Straßennetzes war für das Kennzeichen des Fahrzeuges keine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert.
II.1.2. Zum oben genannten Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Fahrzeug auch keine gültige Klebevignette ordnungsgemäß angebracht. Bei der am Fahrzeug befindlichen Vignette war zu diesem Zeitpunkt das „Kreuz“ („X“) sichtbar, was im konkreten Fall dadurch zustande kam, dass nach dem Abziehen der Abziehfolie das „Kreuz“ bzw. die Abziehfolie mit dem „Kreuz“ wieder auf die Vignette geklebt wurde.
II.1.3. Es ist von einer Unbescholtenheit des Bf auszugehen.

II.2. Der unter Punkt II.1.1. festgestellte Sachverhalt wurde bereits von der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis so angenommen und es steht der unter Punkt II.1.1. festgestellte Sachverhalt mit den von der belangten Behörde vorgelegten Unterlagen, insbesondere auch mit der Anzeige der ASFINAG, in Einklang. Es wurde der unter Punkt II.1.1. festgestellte Sachverhalt und auch bereits im angefochtenen Straferkenntnis so angenommene Sachverhalt vom Bf auch nicht substantiiert bestritten. Angesichts des Einspruchs des Bf (gegen die Strafverfügung), in welchem der Bf nicht bestreitet, Lenker des gegenständlichen Fahrzeuges gewesen zu sein, und unter anderem ausführt, regelmäßig nach Österreich zu fahren und die Vignette ordnungsgemäß anzubringen, ist insbesondere auch davon auszugehen, dass der Bf auch am 12.09.2021 nach Österreich gefahren ist und sohin das gegenständliche Fahrzeug gelenkt hat. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher von der Richtigkeit des unter Punkt II.1.1. festgestellten und auch bereits von der belangten Behörde angenommenen Sachverhalts aus. Der unter Punkt II.1.2. festgestellte Sachverhalt folgt vor allem aus dem Gutachten ON 3 und den im Akt befindlichen Beweisbildern. Auf diesen Bildern ist das „Kreuz“ auf der am Fahrzeug angebrachten Vignette deutlich zu erkennen. Aus dem Gutachten des ASV H (ON 3) ergibt sich nachvollziehbar, wie es zur konkreten Position des „Kreuzes“ kommen konnte. Es haben sich im Verfahren keine ausreichenden Gründe ergeben, die gegen die Richtigkeit des Gutachtens ON 3 sprechen, sodass die Ergebnisse dieses Gutachtens den Feststellungen zugrunde gelegt werden konnten. Zur unter Punkt II.1.3. getroffenen Feststellung ist auszuführen, dass bereits im angefochtenen Straferkenntnis angeführt wird, dass der Bf unbescholten ist, und es ergeben sich diesbezüglich keine gegenteiligen Hinweise aus dem Akt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Teil A der zum Tatzeitpunkt gültigen Mautordnung (Version 63) lautet unter anderem wie folgt:
„Vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes hat sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeugs zu vergewissern, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigen Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß

entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechende Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Bei Verwendung der Klebevignette hat überdies eine Sichtprüfung insbesondere hinsichtlich Art und Ort der Anbringung der Klebevignette […], hinsichtlich ihrer ‚Unversehrtheit' sowie hinsichtlich ihrer Sicht- und Kontrollierbarkeit zu erfolgen.
[…]
Sollte die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß vorab entrichtet worden sein, hat der Kraftfahrzeuglenker von seiner Absicht, das mautpflichtige Straßennetz zu befahren, Abstand zu nehmen. Andernfalls wird der Tatbestand der Mautprellerei […] verwirklicht.
[…]

2.2.1 Art und Ort der Anbringung der Klebevignette
An jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug, dessen Kennzeichen nicht im Mautsystem registriert wurde, ist […] vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen.
Jede andere Art der Anbringung (zB durch [zusätzliche] Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Klebevignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie) ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und kann den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklichen. Zehntages-Klebevignetten und Zweimonats-Klebevignetten sind nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsmäßige, vollständige Lochung des Kalendertages und -monats entwertet wurden.
Die Klebevignette für mehrspurige Kraftfahrzeuge ist - nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie - unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von vorne außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen, kein Ankleben bei Panoramascheiben an nach hinten gewölbten Teilen der Windschutzscheibe, kein Ankleben an der Seitenscheibe). Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (zB nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) kann der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklicht werden. […]"

III.2. Unter Berücksichtigung des Inhalts der Eingaben des Bf und des Umstandes, dass der Bf trotz der ON 4 nicht mitgeteilt hat, dass keine Beschwerde erhoben werden sollte (siehe dazu auch bereits oben I.3.), ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom Vorliegen einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 02.06.2023 auszugehen. Aus dem Inhalt der Eingaben des Bf geht ausreichend erkennbar hervor, dass dieser den Standpunkt vertritt, dass eine gültige Klebevignette am Fahrzeug aufgeklebt gewesen wäre. Es ist im konkreten Fall insgesamt ausreichend erkennbar, was der Bf anstrebt und womit er seinen Standpunkt vertreten zu können glaubt (vgl. in diesem Zusammenhang etwa auch VwGH 22.02.2002, 2001/02/0130).

III.3. Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen (deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt) unterliegt der zeitabhängigen Maut (§ 10 Abs. 1 BStMG). Die zeitabhängige Maut ist vor der

Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten (§ 11 BStMG).

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt hat der Bf am 12.09.2021, um 12:19 Uhr, das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug am im Spruch des Straferkenntnisses näher bezeichneten Ort auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, wobei für das Kennzeichen des Fahrzeuges keine gültige Digitale Vignette registriert war. Es war zu diesem Zeitpunkt am Fahrzeug zwar eine Klebevignette angebracht, allerdings war bei dieser das „Kreuz“ („X“) sichtbar. Es wurde im vorliegenden Fall die Vignette nicht nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie direkt auf die Innenseite der Windschutzscheibe so angeklebt, dass sie von vorne außen gut sicht- und kontrollierbar ist. Vielmehr wurde, wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, nach dem Abziehen der Abziehfolie das „Kreuz“ bzw. die Abziehfolie mit dem „Kreuz“ wieder auf die Vignette geklebt. Zum oben genannten Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war daher am Fahrzeug keine gültige Klebevignette ordnungsgemäß angebracht. Gemäß der zum Tatzeitpunkt gültigen Mautordnung (siehe oben III.1.) hätte von Seiten des Bf vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes eine Sichtprüfung, insbesondere hinsichtlich der ordnungsgemäßen Anbringung der Klebevignette, zu erfolgen gehabt. Zum Tatzeitpunkt wurde sohin das Fahrzeug vom Bf auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass der Bf das ihm vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht hat.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Gegenständlich wird nichts anderes bestimmt, sodass zur Strafbarkeit Fahrlässigkeit ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (vgl. § 5 VStG). Im vorliegenden Fall wurde vom Bf nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch sonst nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Bf darzulegen. Insbesondere bestand für den Bf auch die Verpflichtung, sich über die maßgeblichen Rechtsvorschriften ausreichend zu unterrichten (vgl. etwa VwGH 23.03.2017, Ra 2016/06/0137). Es ist daher im vorliegenden Fall von Fahrlässigkeit und sohin der belangten Behörde folgend auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen.

Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt schon insofern nicht in Betracht, als verfahrensgegenständlich nicht ersichtlich ist, dass das Verhalten des Bf hinter

dem in der Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt „erheblich“ zurückbleiben würde. Es sind auch unter Berücksichtigung der Leitlinien der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zur Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (vgl. VwGH 08.09.2016, Ra 2016/06/0099), nämlich die Ermöglichung der Finanzierung und Aufrechterhaltung des hochrangigen Straßennetzes in Österreich, insgesamt die Voraussetzungen von § 45 Abs. 1 Z 4 VStG im Ergebnis nicht erfüllt.

III.4. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Strafrahmen grundsätzlich 300 Euro bis 3.000 Euro beträgt. Im konkreten Fall kann nach Ansicht des erkennenden Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich allerdings die Mindeststrafe gemäß § 20 VStG unterschritten werden, da die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe im Sinne des § 20 VStG beträchtlich überwiegen (vgl. in diesem Zusammenhang etwa auch LVwG Oö. 19.07.2016, LVwG-400166/2/ER/HUE). Die belangte Behörde wertete mit Recht die Unbescholtenheit des Bf mildernd. Die Angaben des Bf haben im vorliegenden Verwaltungsstrafverfahren auch zur Wahrheitsfindung beigetragen (vgl. § 34 Abs. 1 Z 17 StGB), sprechen doch gerade die Eingaben des Bf dafür, dass dieser der Lenker des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges war. Hingegen geht weder aus den im Akt aufliegenden Fotos noch aus der Anzeige der ASFINAG hervor, wer das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt tatsächlich gelenkt hat. Es ist dies bei der Strafbemessung zugunsten des Bf zu berücksichtigen, zumal Angaben zum verfahrensgegenständlichen Sachverhalt unabhängig von jeder reuigen Schuldeinsicht an ihrer Bedeutung für die Beweisführung zu messen sind (vgl. Riffel in Höpfel/Ratz, WK^2 StGB § 34 Rz 38). Zur bisherigen Verfahrensdauer ist vor allem zu berücksichtigen, dass zwischen dem Einspruch und der Erlassung des Straferkenntnisses rund fünfzehn Monate vergangen sind, wobei aus dem Behördenakt keinerlei relevante Verfahrensschritte ersichtlich sind, die in dieser Zeit gesetzt worden wären. Straferschwerungsgründe wurden im angefochtenen Straferkenntnis nicht angeführt, im Beschwerdeverfahren sind auch keine Straferschwerungsgründe hervorgekommen. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich überwiegen verfahrensgegenständlich die Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG, wobei unter Anwendung von § 20 VStG und unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere der angelasteten Tat und Begehungsweise, der Milderungsgründe und des Fehlens von Straferschwerungsgründen, eine Geldstrafe von 200 Euro als tat- und schuldangemessen erscheint. Der Beschwerde ist daher teilweise stattzugeben und es ist die Geldstrafe auf 200 Euro herabzusetzen. Die Ersatzfreiheitsstrafe und der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens sind unter Berücksichtigung der Herabsetzung der Geldstrafe ebenfalls herabzusetzen.

III.5. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden. Gemäß § 26a BStMG ist diese Entscheidung auch der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu übermitteln.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger